

OTIF/RID/RC/2018/19
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2018/19)

26. Juni 2018

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 17. bis 21. September 2018)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

UN 1010 Butadiene, stabilisiert

Antrag Spaniens

ZUSAMMENFASSUNG

<i>Erläuternde Zusammenfassung:</i>	Untersuchung der Möglichkeit, die Definition der UN-Nummer 1010 im RID/ADR mit derjenigen in den UN-Modellvorschriften zu harmonisieren.
<i>Zu treffende Entscheidung:</i>	Änderung der Beschreibung der UN-Nummer 1010 in Kapitel 3.2 Tabelle A des RID und des ADR.
<i>Damit zusammenhängende Dokumente:</i>	Bericht des UN-Expertenunterausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter ST/SG/AC.10/C.3/46, Absätze 13 bis 14; ST/SG/AC.10/C.3/2003/12 (EIGA); INF.37 (UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter, 23. Tagung); OCTI/RID/GT-III/2003-B – TRANS/WP.15/AC.1/94 (Bericht der Gemeinsamen Tagung im Herbst 2003), Absätze 10 bis 13; INF.4 (UIC) der Gemeinsamen Tagung im Herbst 2003

Hintergrund

1. Im Jahr 2016 unterbreitete die spanische Expertin dem Sekretariat des UN-Expertenunterausschusses eine Reihe von Inkohärenzen bei den spanischen Benennungen und Beschreibungen verschiedener UN-Nummern zwischen dem IMDG-Code und den UN-Modellvorschriften. Im informellen Dokument INF.42 der 49. Tagung des UN-Expertenunterausschusses kategorisierte das Sekretariat die Unterschiede und ordnete sie verschiedenen Gruppen zu. Spanien hat diese Arbeiten fortgeführt und dabei nicht nur die spanischen Fassungen der UN-Modellvorschriften und des IMDG-Codes berücksichtigt, sondern auch diejenigen der Technischen Anweisungen der ICAO, des ADR und des RID.
2. Im Rahmen der Überprüfung hat Spanien festgestellt, dass die UN-Nummer 1010 in den UN-Modellvorschriften (in allen Sprachen) und im RID/ADR unterschiedliche Benennungen und Beschreibungen hat.
3. Die Eintragung für UN 1010 lautet in den Modellvorschriften wie folgt:
"UN 1010 BUTADIENE, STABILISIERT oder BUTADIENE UND KOHLENWASSERSTOFF, GEMISCH, STABILISIERT, das mehr als 40 % Butadiene enthält".
4. Die entsprechende Eintragung im RID/ADR lautet hingegen wie folgt:
"UN 1010 BUTADIENE, STABILISIERT oder BUTADIENE UND KOHLENWASSERSTOFF, GEMISCH, STABILISIERT, das bei 70 °C einen Dampfdruck von nicht mehr als 1,1 MPa (11 bar) hat und dessen Dichte bei 50 °C den Wert von 0,525 kg/l nicht unterschreitet".
5. Die beiden Definitionen sind nicht äquivalent und es können eindeutig unterschiedliche Stoffe unter der UN-Nummer 1010 befördert werden, je nachdem ob man der Beschreibung der UN-Modellvorschriften oder derjenigen des RID/ADR folgt.

Analyse

6. Die Unterschiede zwischen den beiden Regelwerken bestehen bereits seit mehreren Jahren. Die entsprechenden Dokumente und Anträge der Gemeinsamen Tagung und des UN-Expertenunterausschusses sind oben in der Zusammenfassung aufgeführt.
7. Die Diskussionen haben gezeigt, dass die Meinungen geteilt sind. Auf der einen Seite waren einige europäische Beförderungsunternehmen der Meinung sind, dass gewisse Butadiengemische mit weniger als 40 % Butadienen ebenfalls stabilisiert sein müssten und dass es unsicher wäre, diese Butadiene unter einer n.a.g.-Eintragung zu befördern. Auf der anderen Seite waren die Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika der Ansicht, dass dies nicht der Fall sei. Aus diesem Grund entschied die Gemeinsame Tagung schließlich, eine von den UN-Modellvorschriften abweichende Beschreibung anzunehmen.
8. Seit der Annahme dieses Beschlusses
 - a) sind in den Vereinigten Staaten von Amerika bei der Beförderung der UN-Nummer 1010 keine Unfälle, Zwischenfall oder Probleme aufgetreten,
 - b) scheinen in Spanien und den anderen konsultierten Ländern keine Beförderungen von Butadienen oder Butadiengemischen mit weniger als 40 % Butadienen stattzufinden.
9. Darüber hinaus wurde der Absatz 2.2.2.2.1 in das RID/ADR aufgenommen, in dem allgemein für alle Gase angegeben wird, dass "chemisch instabile Gase nur zur Beförderung zugelassen sind, wenn die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zur Verhinderung der Möglichkeit einer gefährlichen Zersetzung oder Polymerisation getroffen wurden".

10. Dies bedeutet, dass selbst wenn ein Butadiengemisch mit weniger als 40 % Butadienen befördert wird, die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden müssten, unabhängig davon, unter welcher UN-Nummer das Gemisch befördert wird.

Antrag

11. Spanien schlägt vor, die Möglichkeit zu prüfen, die Benennung und die Beschreibung der UN-Nummer 1010 im RID/ADR mit derjenigen der UN-Modellvorschriften zu harmonisieren.
